Stadt Goch

Bebauungsplan Nr. 14/1 Pfalzdorf

Entwurf

Planungsrechtliche Festsetzungen
(nach BauGB und BauNVO)

Art der baulichen Nutzung

WA — Allgemeines Wohngebiet (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

0,4	Grundflächenzahl	als Höchstmaß
z.B. I	Zahl der Vollgeschosse	als Höchstmaß
FH max.	Firsthöhe	als Höchstmaß
TH max.	Traufhöhe	als Höchstmaß

Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

o — Offene Bauweise

Baugrenze

ED — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

öffentliche Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

Hauptversorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

◇—◇—◇ Gasfernleitung unterirdisch

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

RV — Zweckbestimmung: Regenwasserversickerung

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Öffentliche Grünfläche

Zweckbestimmung:

Spielplatz

BG — Begleitgrün

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Anpflanzung: Baum

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Sonstige Planzeichen

Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

Umgrenzung der Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)
Zweckbestimmung:
St = Stellplätze
Ga = Garagen

VG — Umgrenzung der Vorgartenflächen

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
(§ 9 Abs. 1 Nr.21 BauGB)

GFL — Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der DB AG

L — Leitungsrecht zugunsten der Thyssengas GmbH

Darstellungen (nicht Bestandteil der Festsetzungen)

16 / 14 — Gebäude lt. Kataster

277 — Bestehende Flurstücksgrenze; Bestehende Flurstücksnummer

24.28 — Höhenlage ü. NHN

Bzp — Bezugspunkt für die Höhenfestsetzungen

1 — Konfliktbereich Archäologie mit Nummer (siehe Hinweis Nr. 1)

Kennzeichnungen

Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 1 und Abs. 6 BauGB)

Textliche Festsetzungen

Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) und Gutachten können während der Dienststunden bei der Stadt Goch, im Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Markt 2, 47574 Goch eingesehen werden. Darüber hinaus sind die genannten DIN-Normblätter, ISO-Normen und VDI-Richtlinien bei der Beuth-Verlag GmbH, 10772 Berlin zu beziehen. Die genannten Normen und Richtlinien sind bei dem Deutschen Patentamt archivmäßig gesichert niedergelegt.

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB)

1.1 In den WA-Gebieten sind die gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 5 BauNVO (Tankstellen und Gartenbaubetriebe) ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB)

2.1 In der Planzeichnung sind Höhenbezugspunkte in Meter über NHN dargestellt. Für die Baugrundstücke ist der jeweils nächstgelegene Bezugspunkt maßgeblich.

2.2 Die Oberkanten der Fertigfußböden im Erdgeschoss (OK FFEG) dürfen den Höhenbezugspunkt nicht unterschreiten und ihn maximal um 0,50 m überschreiten.

2.3 Die Firsthöhe (FH) bestimmt sich aus der Differenz zwischen dem höchsten Punkt der obersten Dachkonstruktion und der OKFF EG.

2.4 Die Traufhöhe (TH) bestimmt sich aus der Differenz der Schnittlinie der Dachhaut mit Außenwand und der OKFF EG. Bei Flachdächern wird bis zur Attika gemessen.

2.5 Eine Überschreitung der zulässigen Traufhöhe ist für Zwerchgiebel bzw. Zwerchhäuser ausnahmsweise zulässig. Der Anteil der überschreitenden Gebäudeteile darf nicht mehr als insgesamt 1/3 der Traufenlänge des jeweiligen Gebäudes betragen. Dabei darf die Traufhöhe um maximal 2,00 m überschritten werden. Die Summe der Breiten von Dachgauben, Zwerchgiebeln bzw. Zwerchhäusern darf nicht größer sein als 1/2 der Dachlänge.

3. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs.1 Nr. 6 BauGB)

3.1 Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen wird auf max. 1 Wohneinheit je Einzelhaus, Doppelhaushälfte bzw. Reihenhauseinheit festgesetzt.

4. Bauweise (§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)

4.1 Für das Plangebiet wird eine offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO festgesetzt.

5. Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

5.1 Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die festgesetzten Baugrenzen bestimmt.

5.2 Dachüberstände bis zu 0,5 Meter einschließlich Regenrinne sind außerhalb der Baugrenzen allgemein zulässig.

5.3 Balkone sind allgemein zulässig, wenn sie
a) nicht mehr als 1,6 m vor die Baugrenze vortreten und
b) Abstände von mindestens 2,0 m zu den Grundstücksgrenzen einhalten und
c) außerhalb des Vorgartenbereichs liegen.

5.4 Terrassen und Terrassenüberdachungen, die einen Abstand von mindestens 3,0 m zu den Grundstücksgrenzen einhalten, sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, wenn sie
a) eine Tiefe von maximal 3,0 m,
b) eine Breite von maximal 10,0 m und
c) eine Höhe von maximal 3,0 m einhalten und
d) außerhalb des Vorgartenbereichs liegen.

6. Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 12 Abs. 6 und § 23 Abs. 3 BauNVO)

6.1 In allen Baugebieten sind Garagen, Carports und Stellplätze nur in den überbaubaren Grundstücksflächen und auf den mit dem Planzeichen 15.3. gekennzeichneten Flächen zulässig.

6.2 Garagen, die innerhalb der Baugrenzen errichtet werden, dürfen die hintere Gebäudewand des Hauptbaukörpers um max. 3,00 m überschreiten, auch wenn die hintere Gebäudewand auf der Baugrenze ausgebildet wird.

6.3 Garagen und Carports müssen von der vorderen Gebäudewand des Hauptbaukörpers mindestens 1,00 m zurückspringen.

6.4 Vor Garagen ist ein Abstand von mindestens 6,00 m zu erschließenden Verkehrsflächen einzuhalten.

7. Flächen für Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 14 Abs. BauNVO)

7.1 Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der vorderen Baugrenze nicht zulässig.

7.2 Nebenanlagen müssen von der vorderen Gebäudewand des Hauptbaukörpers mindestens 1,0 m zurückspringen.

8. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Flächen und Maßnahmen zum Anpflanzen und zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nrn. 20 und 25 BauGB)

8.1 Innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche sind mindestens 10 und innerhalb der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz mindestens 4 Bäume anzupflanzen. Sie sind mindestens in der Qualität als Hochstamm, dreifach verpflanzt mit Drahtballen, Stammumfang 16 - 18 cm oder als Solitär, dreifach verpflanzt mit Drahtballen, Höhe 300 - 350 cm zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang in der darauf folgenden Pflanzperiode zu ersetzen. Bei der Artenauswahl sind standortheimische Laubbäume bevorzugt zu verwenden, den besonderen Standortgegebenheiten im Straßenraum ist durch die Verwendung von geeigneten Zuchtformen Rechnung zu tragen. Die zeichnerische Darstellung der Bäume dient zur Orientierung. Abweichungen gegenüber der zeichnerischen Darstellung sind zulässig, sofern diese durch Leitungstrassen, Grundstückszufahrten oder zur Geschwindigkeitsreduzierung erforderlich werden.

8.2 Im Straßenraum sind Baumscheiben gemäß der „Empfehlungen für Baumpflanzungen - Teil 1, Planung, Pflanzarbeiten, Pflege" der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. (FLL) herzustellen. Dies beinhaltet mindestens 6 qm große luft- und wasserdurchlässige Baumscheiben, eine Mindesttiefe von 1,50 m und ein Mindestvolumen der Baumgruben von 12 cbm pro Baum. Sie sind mit einem geeigneten Substrat zu verfüllen. Von den Vorgaben kann in begründeten Fällen abgewichen werden.

8.3 Die Dachflächen der Garagen und Carports im gesamten Plangebiet sind extensiv mit einer standortgerechten Vegetation zu begrünen. Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten.

8.4 Zum Schutz der Brutvögel sind die Baufeldvorbereitungen, insbesondere mögliche Baumfällungen und Heckenrodungen, in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 31. Januar durchzuführen.

9. Besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

9.1 Bei der Errichtung, Erweiterung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden sind nach außen abschließende Bauteile von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen nach DIN 4109 (2018-01) zum Schutz vor einwirkendem Lärm so auszuführen, dass sie die Anforderungen an das gesamte bewertete Bau-Schalldämm-Maß R'w, ges gemäß DIN 4109-1 (2018-01) erfüllen.

Die erforderlichen gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße R'w,ges der Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen ergeben sich nach Gleichung der DIN 4109-2:2018-01 (s. u.) unter Berücksichtigung des maßgeblichen Außenlärmpegels La, der in der Beikarte zur Planurkunde dargestellt ist.

R'w,ges = La – KRaumart

Dabei ist

La	Maßgeblicher Außenlärmpegel nach DIN 4109
KRaumart = 25 dB	für Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien
KRaumart = 30 dB	für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichsräume und Ähnliches
KRaumart = 35 dB	für Büroräume und Ähnliches

Mindestens einzuhalten sind dabei immer:

R'w,ges = 35 dB	für Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien
R'w,ges = 30 dB	für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume, Büroräume und Ähnliches

Die DIN 4109 (2018, Teil 1 und 2) liegt im Rathaus der Stadt Goch, Fachbereich Bauwesen, Amt 61 - Stadtplanung, innerhalb der Allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung zur Einsicht aus.

9.2 Für Schlafräume und Kinderzimmer, an deren Fassaden zur Nachtzeit Mittelungspegel oberhalb von 45 dB(A) vorliegen, sind schallgedämmte, fensterunabhängige Lüftungseinrichtungen vorzusehen.

Ausnahmen von dieser Festsetzung können zugelassen werden, soweit für die konkrete Bebauungssituation gutachterlich für die Fassade ein geringerer maßgeblicher Außenlärmpegel nachgewiesen wird.

10. Niederschlagswasserbeseitigung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB i.V.m. § 44 Landeswassergesetz)

10.1 Anfallendes Oberflächenwasser darf nicht auf öffentliche Verkehrsflächen geleitet werden.

10.2 Das anfallende unbelastete Niederschlagswasser der bebauten und befestigten Privatgrundstücke ist über die belebte Bodenschicht auf den Privatgrundstücken nach Maßgabe des § 55 Abs. 2 WHG zu versickern.

10.3 Eine oberirdische oder unterirdische Zwischenspeicherung des Niederschlagswassers mit der Möglichkeit zur Brauchwassernutzung bleibt dem Eigentümer vorbehalten. Der Regenwasserspeicher muss jedoch mit einem Überlauf ausgestattet sein, der an die Versickerungsanlage auf dem Grundstück angeschlossen ist.

10.4 Das auf den öffentlichen Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser ist in die öffentliche Versickerungsmulde einzuleiten. Der entsprechende Bereich ist zeichnerisch als Fläche für die Abwasserbeseitigung mit der Zweckbestimmung Regenwasserversickerung festgesetzt.

12. Gestalterische Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m § 89 BauO NRW

12.1 Die angrenzenden Fassaden von Doppelhaushälften sind mit gleichen Materialien zu gestalten.

12.2 Bei aneinander grenzenden Doppelhaushälften sind nur gleiche Dachformen, Dachneigungen, Traufhöhen und Firsthöhen zulässig.

12.3 Befestigte Flächen sind in den mit "VG" gekennzeichneten Vorgartenflächen nur zulässig, soweit sie als notwendige Zufahrten und -wegungen dienen und sich in ihrer Ausdehnung auf das für eine übliche Benutzung angemessene Maß beschränken. Befestigte Flächen im Sinne dieser Satzung sind Flächen, deren Versickerungsfähigkeit durch Bedeckung oder Verdichtung des natürlichen Bodens ganz oder teilweise eingeschränkt sind. Die flächige Gestaltung und Belegung mit Kies, Schotter o.ä. Steinmaterial ist somit nicht zulässig. Spritzschutzstreifen an den Fassaden sind hiervon ausgenommen.

12.4 Offene Einfriedigungen sowie Hecken sind im Vorgartenbereich zulässig. Geschlossene Einfriedigungen wie bspw. Mauern sind in den Vorgartenbereichen zulässig, wenn sie eine Höhe von 50 cm nicht überschreiten.

Hinweise

1. Erdeingriffe innerhalb der Konfliktbereiche (siehe Darstellung auf dem Plan) bedürfen einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gemäß § 15 Abs. 2 DSchG NRW. Diese kann unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt werden :

Bei Erdeingriffen, die eine Tiefe von 24,2 m ü. NHN in Konfliktbereich 1 und 24,9 m ü. NHN in Konfliktbereich 2 unterschreiten, ist eine archäologische Begleitung der Erdarbeiten durch eine archäologische Fachfirma nach Maßgabe einer Erlaubnis nach § 15 Abs. 1 DSchG NRW auf Veranlassung und Kosten des Vorhabenträgers sicherzustellen (§ 27 Abs. 1 DSchG NRW). Bauvorhaben innerhalb der Konfliktbereiche sind daher mit der Unteren Denkmalbehörde und dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege abzustimmen.

Für das übrige Plangebiet außerhalb der Konfliktbereiche gilt:

Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Xanten, Augustusring 3, 46509 Xanten, Telefon 02801/776290, Fax 02801/7762933, unverzüglich zu informieren.

Zur Anzeige verpflichtet sind auch der/die Eigentümer*in, die Person, die das Grundstück besitzt, der/die Unternehmer*in und der/die Leiter*in der Arbeiten. Bodendenkmal und Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen (§ 16 DSchG NRW).

2. Bei Durchführung von Erdarbeiten können ggf. Kampfmittelfunde auftreten. Der Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) bei der Bezirksregierung Düsseldorf empfiehlt daher eine geophysikalische Untersuchung der Grundstücksflächen, auf denen ein Eingriff in den Boden stattfinden soll.
Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, etc. ist grundsätzlich eine Sicherheitsdetektion gemäß „Merkblatt für das Einbringen von Sondierungsbohrungen des KBD" durchzuführen.

3. Zum Schutz von Insekten und Fledermäusen ist die Notwendigkeit von Beleuchtung auf ein Mindestmaß zu reduzieren und insektenfreundliche Beleuchtung zu verwenden. Der Spektralbereich der verwendeten Lampen muss gering sein, am besten im Bereich zw. 570-630 nm. Es sind nur abgeschirmte Lampen zu verwenden, die das Licht nach unten abstrahlen. Eine Beleuchtung von Gehölzen ist zu unterlassen.

Während der Bauphase sind die Bautätigkeiten tagsüber vorzunehmen. Nächtliche Bautätigkeiten sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

4. Die Grundwassernutzung ist im Plangebiet ausgeschlossen.

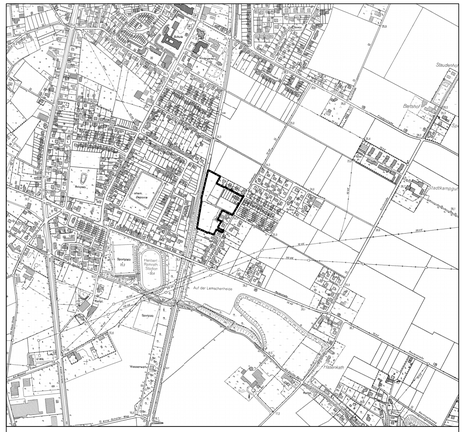

Verfahrensvermerke

Diese Planunterlage wurde auf der Grundlage der Daten der automatisierten Liegenschaftskarte erstellt. Die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Flurstücke stimmen mit dem Katasternachweis überein. Der Gebäudenachweis entspricht der Örtlichkeit. (Stand.....)

Goch, ...

Ö. b. Verm. Ing.

Es wird bescheinigt, dass die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Goch, ...

Der für die Bauleitplanung zuständige Bau- und Planungsausschuss der Stadt Goch beschloss am ..... gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 14/1 Pfalzdorf.

Goch, ...

Bürgermeister Ratsmitglied

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 14/1 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch vom ..... wurde am ..... ortsüblich bekannt gemacht.

Goch, ...

Bürgermeister

Der für die Bauleitplanung zuständige Bau- und Planungsausschuss der Stadt Goch stimmte am ..... diesem Bebauungsplanentwurf mit Entwurfsbegründung zu und beschloss die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch.

Goch, ...

Bürgermeister Ratsmitglied

Der Bebauungsplanentwurf und die Entwurfsbegründung haben gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch nach ortsüblicher Bekanntmachung vom ..... in der Zeit vom ..... bis ..... einschließlich öffentlich ausgelegen.

Goch, ...

Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch i. V. m. den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) am ..... vom Rat der Stadt Goch als Satzung und die Entwurfsbegründung als Entscheidungsbegründung beschlossen worden.

Goch, ...

Bürgermeister Ratsmitglied

Gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch ist am ..... mit Hinweis auf die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans ortsüblich bekannt gemacht worden, dass der Rat der Stadt Goch diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen hat.

In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschriften der §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 sowie 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Goch Nr. 14/1 Pfalzdorf in Kraft.

Goch, ...

Bürgermeister

Hiermit wird bestätigt, dass der Bebauungsplan mit dem Beschluss des Rates der Stadt Goch vom .....übereinstimmt.

Goch, ...

Bürgermeister

Rechtsgrundlagen

1) Baugesetzbuch (BauGB)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Änderungsfassung

2) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung (BauNVO)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Änderungsfassung

3) Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes - Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Änderungsfassung

4) Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung NRW (BauO NRW)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.08.2018 (GV. NRW S. 411), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Änderungsfassung

5) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Änderungsfassung

6) Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO)
vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Änderungsfassung

GOCH miteinander Stadt®

Stadt Goch
Bebauungsplan Nr.14/1 Pfalzdorf "Stadtkamp"

Gemarkung Pfalzdorf, Flur 22

Flurstücke 24, 163, 164, 165, 166, 169, 170, 320, 337, 543, 548, 806, 807, 808, 809, 810, 820 (tlw.), 903, 904, 905, 906 und 907

Bearbeitet:	Hardt/Bertram	Stand:	Entwurf/Sept. 2022

N

M 1:500

5 10 15 20 25 30 35

StadtUmBau
StadtUmBau GmbH
Basilikastraße 10
Wallfahrtsstadt
D 47623 Kevelaer
T. +49 (0)2832 / 97 29 29
F. +49 (0)2832 / 97 29 00
info@stadtumbau-gmbh.de
www.stadtumbau-gmbh.de